AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MBI GmbH

Stand: Januar 2020

I. Geltungsbereich

- 1.) Alle von uns erbrachten Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Anderslautende Erklärungen des Auftraggebers, insbesondere der Verweis auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter im Angebot oder in der Auftragsbestätigung, sind rechtsunwirksam.
- 2.) Der Auftraggeber erkennt diese Bedingungen aufgrund Auftragserteilung oder Auftragsbestätigung an, sowie durch sonstige Vereinbarung oder jedenfalls dann, wenn die Ware bzw. Leistung vorbehaltlos angenommen wird oder bei längerer Geschäftsbeziehung durch vorbehaltlose Annahme der Rechnung.

II. Angebot, Vertragsabschluss, Nebenabreden

- Unsere Angebote sind bis zum Vertragsabschluss freibleibend und unverbindlich. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden oder ausgeliefert.
- 2.) Für eine ordentliche Angebotserstellung müssen uns sämtliche Besonderheiten des Objektes/Bauteils mitgeteilt werden.
- 3.) Angebote haben eine Gültigkeit von 6 Wochen nach Angebotserstellung.
- 4.) Sollte nach Annahme des Angebotes oder vereinbarten Auftragsbeginns die Leistung nicht innerhalb von 3 Monaten ausgeführt werden, so behalten wir uns das Recht vor eventuelle Preisanpassungen vorzunehmen.
- 5.) Nebenabreden, Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusagen aller Art werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam.
- 6.) Sollten Zusatzarbeiten an Teilen (Spachtelarbeiten, Sortierarbeiten, Abklebearbeiten, Verfugungen) nötig werden, so führen wir diese auf ausdrücklichen Wunsch und in der Verantwortung des Auftraggebers aus. Die Vergütung ist in den Vertragspreisen nicht enthalten und wird zusätzlich berechnet.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1.) Es gelten die Preise, die in der Auftragsbestätigung aufgrund des Auftrages festgelegt wurden und dort ausdrücklich ausgewiesen sind zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.) Pauschalpreisvereinbarungen sind als solche gekennzeichnet. Sofern keine Pauschalpreisvereinbarung vorliegt, erfolgt die Abrechnung grundsätzlich nach Stück, Fläche (Aufmass) oder Arbeitsaufwand und Materialverbrauch.
- 3.) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Betrag auf den von uns angegebenen Konto gutgeschrieben worden ist.
- 4.) Ein Skontoabzug bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
- 5.) Ist in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart, so ist der Preis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 6.) Es kann nur ein auftragsbezogenes Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden, wenn begründete Sachmängel bestehen. Bei der Zurückhaltung von Zahlungen muss die Forderung auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 7.) Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, weitere Lieferungen bis zur Bezahlung des fälligen Betrages zurückzuhalten. Kann die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers aus berechtigten Gründen bezweifelt werden, sind wir berechtigt, die Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung oder angemessener Sicherheitsleistung zu verweigern und nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Lieferung, Liefertermine und Fristen

- 1.) Liefertermine und -fristen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Genannte Termine geben nur die voraussichtliche und nicht eine fest oder kalendermäßig vereinbarte Lieferzeit wieder. In der Auftragsbestätigung genannte Fristen werden nach bestem Bemühen eingehalten.
- 2.) Lieferfristen beginnen erst nach Abstimmung der Auftragsdetails. Erst wenn sämtliche erforderlichen Informationen vom Auftraggeber vorliegen, gilt der vereinbarte Liefertermin als verbindlich. Anderenfalls können sich die Auslieferungsfristen verlängern.
- 3.) Fristen und Termine können sich angemessen verlängern beim Eintreten von unvorhersehbaren Ereignissen oder Punkten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt waren. Die voraussichtliche Verzögerung wird dem Kunden mitgeteilt.
- 4.) Das Unternehmen ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- 5.) Lieferfristen und -termine gelten als eingehalten, wenn die Versandbereitschaft/Abholung, Fertigstellung angezeigt ist, die Gegenstände zum Versand gebracht sind oder eine Abholung erfolgt ist.
- 6.) Für das Unternehmen ist eine Auslieferung nur bindend, wenn vereinbarte oder rückständige Zahlungen vollständig geleistet wurden.
- 7.) Zwischenlagerung von Teilen ist nach Absprache gegen Berechnung möglich.

V. Gefahrübergang / Versand

1.) Die Versendung der Ware erfolgt ab Werk auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht über, sobald die Sendung dem Transport übergeben ist. Teillieferungen sind zulässig. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, ist das Unternehmen berechtigt, ab dem 7. Kalendertag nach Anzeige der Lieferbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten zu berechnen.

VI. Oberflächenvorbereitung, Nassbeschichtungen und Strahlarbeiten

- 1.) Nassbeschichtungen werden, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, fachgerecht gemäß DIN EN ISO 12944 Teil 4 und 5 durchgeführt.
- 2.) Soweit nicht schriftlich vereinbart, gelten Schichtdicken als nicht vereinbart.
- 3.) Ab einer Lagerdauer von mehr 7 Tagen übernehmen wir keine Haftung für entstandene Oberflächenschäden in der Beschichtung.
- 4.) Die Ausbesserung von Transport- und Montageschäden ist im Lieferumfang nicht enthalten und muss gesondert beauftragt werden.
- 5.) Die zu beschichtenden Teile sind uns in einem beschichtungsgerechten Zustand anzuliefern. Wegen möglicher versteckter Fehler, ungünstiger Formgebung oder nicht Normentsprechenden Untergrundes können wir keine Gewähr für die Behandlung z.B. für Verzugs- und Rissfreiheit, Haftung am Untergrund oder Oberflächenhärte geben.
- 6.) Wir weisen darauf hin, dass es trotz sorgfältiger Bearbeitung bei der Beschichtung von feuer- oder galvanisch verzinkten-, sowie Gussteilen, ebenso von entlackten oder sandgestrahlten Teilen mit Fugen (z.B. Felgen, Radiatoren) durch Ausgasen bzw. durch alte Farbreste oder Entlackungsrückstände in Ritzen, zu Bläschen- oder Kraterbildung kommen kann. Eine solche Bläschen- oder Kraterbildung stellt keinen Mangel dar.
- 7.) Beim Sandstrahlen, Beschichten und beim Beizen können auch bei sorgfältiger Bearbeitung Deformierungen oder Zerstörungen entstehen. Sandgestrahlte Flächen können binnen kurzer Zeit, z.B. durch Luftfeuchtigkeit, wieder anrosten.
- 8.) Bei beschichteten Teilen kann die vollständige Aushärtung der Beschichtung, abhängig insbesondere von der Außentemperatur und der Schichtdicke, bis zu mehreren Wochen andauern. Die beschichteten Teile werden mit dem Trockengrad gemäß DIN 53150, Trockengrad 6 versandbereit gemeldet bzw. versendet. Eine Haftung für entstandene Beschädigungen der Beschichtung auf dem Transport, die ihre Ursache in einer noch nicht vollständigen Aushärtung der Beschichtung haben, ist ausgeschlossen.
- 9.) Abhängig vom Beschichtungsstoff, Applikationsverfahren und Farbton können Ausbesserungen, insbesondere bei eisenglimmer- und metallpigmentierten Beschichtungen, zu einer optisch uneinheitlichen Beschichtung führen. Derart optische Abweichungen stellen keinen Mangel bezüglich des Korrosionsschutzes dar.

VII. Baustellen

- 1.) Bei ungeeigneten Witterungs- und Trocknungsbedingungen kann der Auftragnehmer die Arbeiten nach Absprache mit dem Auftraggeber unterbrechen. Die Dauer der Unterbrechung verlängert die Ausführungsfrist. Die Arbeiten sind bei geeigneten Witterungsbedingungen unter Berücksichtigung angemessener Vorlaufzeit fortzuführen.
- 2.) Der Auftraggeber hat die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße, zügige und ungehinderte Anlieferung und Durchführung der Arbeiten zu schaffen.
- 3.) Leistungsermittlung durch Aufmass. Dabei wird die Leistung nach den Maßen der fertigen Oberfläche berechnet. Auftraggeber und Auftragnehmer können detaillierte Aufmassregeln durch Vereinbarung der jeweils einschlägigen VOB-Norm zugrunde legen.
- 4.) Die Leistung ist so kalkuliert, dass bei der Ausführung Baufreiheit besteht und dass die Leistung zusammenhängend ohne Unterbrechung nach unserer Planung erbracht wird. Bei Abweichungen (Behinderungen/Leistungsstörungen) besteht ein Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten.

VIII. Abnahme

1.) Es besteht ein Anspruch unsererseits auf Teilabnahme für in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Im Übrigen erfolgt die Abnahme nach § 640 BGB, wenn nichts Anderes vereinbart wurde. Der Abnahme (fiktive Abnahme) steht es gleich, wenn der Besteller das Gewerk nicht innerhalb einer ihm vom bestimmten, angemessenen Frist abnimmt. Die Abnahme kann auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen.

VIIII. Haftung / Sachmangel

- 1.) Mängelrügen müssen unverzüglich, sofort nach Erhalt der Ware / Fertigstellung der Dienstleistung schriftlich erhoben werden.
- 2.) Mängel, die nachweisbar auf unsachgemäße Ausführung unserer Arbeit beruhen, werden von uns durch Nacharbeit behoben. Für diese Nacharbeit ist eine angemessene Frist zu gewähren.
- 3.) Für die Leistungen, die wir von Unterlieferanten bezogen haben, haften wir nur im Rahmen der Gewährleistungsansprüche gegen unserem Unterlieferanten.
- 4.) Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist mit der Höhe der Auftragssumme begrenzt. Die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz wird ausgeschlossen.
- 5.) Auf die Eigenschaften des Lacks, wie z.B. die Beständigkeit des Farbtones gegen Sonnenlicht, Schwankungen des Farbtons und des Glanzes und ähnliches, beschränken wir uns auf die Angaben der technischen Merkblätter des jeweiligen Materiallieferanten.
- 6.) Eine anwendungstechnische Beratung erfolgt nach bestem Wissen. Hinsichtlich ihrer Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck sollte eine Prüfung unter mithilfe des jeweiligen Materiallieferanten erfolgen.

X. Schutzrechte Dritter

1.) Erfolgen Lieferungen/Dokumente durch den Auftraggeber und werden dadurch Schutzrechte Dritter verletzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, uns hinsichtlich aller diesbezüglichen Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

XI. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Schlussbestimmungen

- 1.) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des § 38 Abs. 1 ZPO ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Rheinberg (Sitz des Unternehmens). Dem Unternehmen bleibt unbenommen, Klage am Sitz des Kunden zu erheben.
- 2.) Auf die Rechtsbeziehung zwischen uns und Auftraggeber findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

XII. Salvatorische Klausel

1.) Sollte eine Klausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder ein Teil der Klausel unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und der Vertrag bestehen, soweit nicht der wesentliche Inhalt des Vertrages hierdurch undurchführbar wird. Ist ein Teil einer Klausel nicht wirksam, bleibt die Klausel im Übrigen bestehen.

XIII. Datenschutz

1.) Im Rahmen des § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes werden wir die Daten des Kunden nur im Rahmen der Zweckbestimmung des Bestellvorgangs und der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten speichern. Wir geben keine Daten an Dritte weiter.